

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in
der Stadt Rhede vom 17. Juli 2000
i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 26. September 2005

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 122/SGV.NW. 213), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 28. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 1)
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschl. deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),

¹⁾ § 2 Abs. 1e) neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 22.9.2005 (Ratsbeschluss vom 21.9.2005), in Kraft getreten am 27.9.2005

- d) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung einschl. Vor- und Nachbereitung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Stunde wird bei einer Amtshandlung von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Amtshandlung von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c, d und e beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des KAG für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 1)

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV.NW. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV.NW. S. 202), zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ § 7 Abs. 2 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 14. April 2003 (Ratsbeschluss vom 9. April 2003), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung (veröffentlicht im BBV am 17. April 2003)

Anlage 1 ^{1) 2) 3)}**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede vom 17.07.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.04.2003 gelten folgende Sätze:

1	Durchführung einer Brandschau am Objekt je angefangene Stunde	37,50 €
2	Durchführung einer Nachschau am Objekt je angefangene halbe Stunde	18,75 €
3	Vorbereitung/Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal	18,75 €
4	Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 je angefangene Stunde	37,50 €
5	Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d) 1. schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde 2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde 3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	37,50 € 37,50 € 37,50 €
6	Durchführung einer Brandschutzunterweisung gem. § 2 Abs. 1, Buchstabe e) je angefangene Stunde	37,50 €
7	Vorbereitung/Nachbereitung einer Brandschutzunterweisung entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal	18,75 €
8	Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.	

Anlage 2 ⁴⁾

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede vom 17. Juli 2000 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 14. April 2003

Lfd.-Nr. Objekte**1. Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung
- 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

1) Anlage 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Euro-Anpassungssatzung) (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

2) Anlage 1 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 14. April 2003 (Ratsbeschluss vom 9. April 2003), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung (veröffentlicht im BBV am 17. April 2003)

3) Anlage 1 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 22.9.2005 (Ratsbeschluss vom 21.9.2005) in Kraft getreten am 27.9.2005

4) Anlage 2 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 22.9.2005 (Ratsbeschluss vom 21.9.2005) in Kraft getreten am 27.9.2005

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsverordnung (BeVO) (ab 13 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
- 3.2 Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
- 3.3 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
- 3.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
- 3.5 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
- 3.6 Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)

4 Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Eigenständige Unterrichtsgebäude /-trakte in Ausbildungsstätten, für die BASchulR nicht gelten
- 4.3 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.4 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung (VkVo)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die VkVo nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
- 6.4 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)

- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
- 10. Gewerbeobjekte**
- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.5 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)
- 11.10 Gaststätten, wenn sie mehr als 200 Personen fassen oder bei denen Verbindungen zwischen Gaststätte und Wohnung bzw. Treppenträume vorhanden sind

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brand-schau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Rhede einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW.) beim Zustandekommen die-ses Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 17. Juli 2000

Der Bürgermeister
In Vertretung
Peter Seidel

- - -

Veröffentlicht in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt am 22. Juli 2000

- - -

1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Euro-Anpassungssatzung) veröffentlicht im Bocholter-Borkener Volksblatt am 28. Dezember 2001

- - -

2. Änderungssatzung vom 14. April 2003 veröffentlicht im Bocholter-Borkener Volksblatt am 17. April 2003

- - -

3. Änderungssatzung vom 22. September 2005 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 17/2005 vom 26.9.2005